



HVBG

HVBG-Info 10/1986 vom 10.06.1986, S. 0773 - 0776, DOK 519.1/017

**Zur Beitragspflicht von Eigenjagden (§ 776 RVO) - Urteil des LSG
Niedersachsen vom 15.10.1985 - L 3 U 151/85 - mit
Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 28.02.1986
- 2 BU 179/85**

Zur Beitragspflicht von Eigenjagden (§ 776 RVO);
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 15.10.1985
- L 3 U 151/85 - (Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision ist durch BSG-Beschluß vom
28.02.1986 - 2 BU 179/85 - als unzulässig verworfen worden.)
Das Landessozialgericht Niedersachsen hatte sich in seiner Sitzung
am 15. Oktober 1985 - L 3 U 151/85 - mit der Frage zu befassen, ob
ein landw. Unternehmer neben seinem Beitrag für die von ihm
bewirtschafteten Forstflächen auch einen Beitrag für die auf der
gleichen Fläche betriebene Eigenjagd zu entrichten hat. Das
Gericht hat dies bejaht und somit die gängige Praxis der landw.
Berufsgenossenschaften bestätigt. Revision wurde nicht zugelassen.
Die gegen diese Entscheidung gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde
blieb ohne Erfolg. In seinem Beschluß vom 28. Februar 1986
- 2 RU 179/85 - hat das BSG festgestellt, daß ein Mitglied einer
landw. Berufsgenossenschaft, das mehrere Unternehmen i.S. des
§ 776 RVO betreibt, auch für jedes einzelne dieser Unternehmen
gesondert Beiträge entrichten muß. Dies gelte auch für Fälle, in
denen die Unternehmen auf ein und demselben Grund und Boden
betrieben werden, z.B. im vorliegenden Fall Forstwirtschaft und
Eigenjagd und zwar unabhängig davon, ob ein flächenbezogener
Beitragsmaßstab angewandt wird oder nicht.
Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen sowie den
Beschluß des Bundessozialgerichts haben wir als Anlage beigefügt.
Fundstelle:
Rundschreiben Nr. 77/86 vom 12.05.1986 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften